

Christian R. Tappenbeck  
Das evangelische  
Kirchenrecht  
reformierter Prägung  
Eine Einführung



T V Z



**Christian R. Tappenbeck**

**Das evangelische Kirchenrecht  
reformierter Prägung**

**T V Z**



**Christian R. Tappenbeck**

# **Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung**

**Eine Einführung**

**T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Das vorliegende Buch ist eine überarbeitete und ergänzte Fassung des Aufsatzes: Christian R. Tappenbeck: Evangelisches Kirchenrecht. Insbesondere in seiner reformierten Prägung, in: René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck: Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht Bd. 23), Zürich/Basel/Genf 2010, S. 155–252.

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2016–2018 unterstützt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung  
Simone Ackermann, Zürich

Druck  
Rosch Buch GmbH, Schesslitz

ISBN 978-3-290-17909-0  
© 2017 Theologischer Verlag Zürich  
[www.tvz-verlag.ch](http://www.tvz-verlag.ch)

Alle Rechte vorbehalten

# Inhalt

<b>Geleitwort Matthias Zeindler</b> .....	9
<b>Vorwort</b> .....	15

## 1. Zum Selbstverständnis

<b>1.1 Kirche nach evangelischem Verständnis</b> .....	17
<b>1.2 Evangelisches Kirchenrecht</b> .....	21

## 2. Quellen und historische Entwicklung

<b>2.1 Rechtsquellen</b> .....	27
2.1.1 Kirchenverfassung .....	29
2.1.2 Kirchenordnung .....	32
2.1.3 Ausführungserlasse .....	33
2.1.4 Gewohnheitsrecht .....	34
2.1.5 Rechtstexte auf überkantonalkirchlicher Ebene; Vereinbarungen mit dem Staat .....	35
2.1.6 Reformierte Bekenntnisschriften? .....	37
<b>2.2 Historische Entwicklung</b> .....	40
2.2.1 Reformation und ihre Ausbreitung in der Schweiz .....	40
2.2.2 Entstehung der Rechtsordnung .....	45

### 3. Rechtspflege und Rechtsfortbildung

3.1 Rechtspflege.....	49
3.2 Rechtsfortbildung .....	52

### 4. Überblick über die Regelungsmaterien

4.1 Gottesdienst.....	55
4.2 Sakramente.....	59
4.2.1 Taufe.....	60
4.2.2 Abendmahl.....	67
4.3 Konfirmation.....	73
4.4 Kirchliche Trauung.....	76
4.5 Kirchliche Bestattung .....	81
4.6 Seelsorge .....	84
4.7 Diakonie .....	86
4.8 Mission und Entwicklungszusammenarbeit .....	88
4.9 Interreligiöser Dialog.....	92
4.10 Wächteramt .....	95
4.11 Strukturen .....	97
4.11.1 Kirchgemeinde.....	98
4.11.2 Kantonalkirche .....	101
4.11.3 Deutschweizerische Kirchenkonferenz; Conférence des Eglises Réformées de Suisse Romande.....	110
4.11.4 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.....	111

### 5. Vertiefung: Zur Leitung

5.1 Kirchgemeinde.....	117
5.2 Kantonalkirche.....	124
5.2.1 Synoden.....	124

5.2.2	Bischofsdienst in evangelisch-reformierten Kirchen? .....	126
-------	--	-----

## **6. Vertiefung: Vom Allgemeinen Priestertum und den kirchlichen Diensten**

<b>6.1</b>	<b>Allgemeines Priestertum .....</b>	<b>129</b>
<b>6.2</b>	<b>Kirchliches Amt und kirchliche Dienste .....</b>	<b>130</b>
6.2.1	Ausgangslage .....	130
6.2.2	Streiflichter auf die Ämterfrage .....	132
6.2.3	Wer soll ordiniert werden? .....	136

## **7. Vertiefung: Zum volkscirchlichen Selbstverständnis evangelisch-reformierter Kirchen**

<b>7.1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>139</b>
<b>7.2</b>	<b>Kirche hin zur Gesellschaft .....</b>	<b>140</b>
<b>7.3</b>	<b>Kirche der Bevölkerung .....</b>	<b>141</b>
<b>7.4</b>	<b>Kirche der Partizipation .....</b>	<b>143</b>
<b>7.5</b>	<b>Volkscirche – eine Verhältnisbestimmung der Offenheit .....</b>	<b>144</b>

## **8. Vertiefung: Zur Frage der Bekenntnisbindung**

<b>8.1</b>	<b>Bekenntnis .....</b>	<b>147</b>
<b>8.2</b>	<b>Individuelle Bedeutung des Bekenntnisses? .....</b>	<b>152</b>

## **9. Vertiefung: Zum Kirchenrecht evangelischer Freikirchen**

<b>9.1 Zu den evangelischen Freikirchen .....</b>	<b>155</b>
9.1.1 Freikirchen mit cessationistischer Auffassung .....	156
9.1.2 Pfingstlerische Freikirchen und charismatische Bewegung.....	159
<b>9.2 Typische Merkmale des Kirchenrechts von Freikirchen .....</b>	<b>161</b>
9.2.1 Einleitung.....	161
9.2.2 Freikirchliches Kirchenrecht.....	161
9.2.3 Tauf- und Mitgliedschaftsverständnis.....	164
9.2.4 Strukturverständnis.....	165
 <b>Schlusswort.....</b>	 <b>167</b>
<b>Grundlagenliteratur .....</b>	<b>169</b>
<b>Vertiefende Literatur.....</b>	<b>171</b>

## Geleitwort

### Evangelium in rechtlicher Gestalt

Warum soll man sich, wenn man in der Kirche tätig ist, mit dem Kirchenrecht befassen? Warum als Pfarrerin oder Pfarrer, als Kirchgemeinderatspräsident oder als Katechetin? Sicher, man kommt in solchen Positionen nicht darum herum, kirchliche Erlasse von der Kirchenverfassung bis zum Organisationsreglement der Gemeinde zu kennen. Aber gibt es über dieses unerlässliche Berufswissen hinaus tiefer gehende Gründe, sich über das Recht der Kirche kundig zu machen, über sein Wesen, seine Ausgestaltung und sein angemessenes Verständnis? Ein Blick auf die universitäre und die praktische Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Schweiz, aber auch auf die Ausbildungen zu anderen kirchlichen Ämtern und Diensten zeigt zwar, dass das Kirchenrecht darin nicht vollständig fehlt, es nimmt aber nach wie vor einen eher marginalen Platz ein. Dem korrespondiert der Stellenwert, der dem Recht der Kirche in der evangelisch-theologischen Forschung hierzulande zukommt. Diese Randständigkeit spricht nicht dafür, dass das Kirchenrecht für das kirchliche Handeln grosse Relevanz beanspruchen kann.

Gerade in der Schweiz ist die Marginalität des Kirchenrechts auch von theologischer Seite prominent vertreten worden. In seinem Buch «Das Missverständnis der Kirche» (1951) stellt der reformierte Theologe Emil Brunner einen tiefen Graben fest zwischen der Kirche des Neuen Testa-

ments und derjenigen Kirche, die sich danach entwickelt hat. Die neutestamentliche Kirche – Brunner hebt sie durch den Begriff «Ekklesia» von späteren Kirchenverständnissen ab – ist «Gottesgemeinschaft durch Jesus Christus und in ihr begründete Bruderschaft oder Menschengemeinschaft» (*Missverständnis*, 123). Dieser zutiefst gemeinschaftlichen Natur der Kirche steht ihre spätere Transformation zur Institution ganz und gar entgegen. Der Abfall vom Ursprung zeigt sich am deutlichsten daran, dass die Kirchen nun rechtlich verfasst sind: «In dieser Rechtsnatur der Kirchen kommt ihr Charakter als Institutionen am massivsten zum Vorschein – und gerade dieser ist es, der sie von der Ekklesia des Neuen Testaments unterscheidet und unüberbrückbar trennt» (122). Das Kirchenrecht ist bei Brunner der eigentliche ekklesiologische Sündenfall.

Emil Brunners Auffassung hat einige Zustimmung erfahren, mehr noch aber ist ihr heftig widersprochen worden. Dazu nochmals eine Schweizer Stimme. In seiner umfangreichen «Kirchlichen Dogmatik» schreibt Karl Barth: «Es ist der Erbauung der Gemeinde und also der *communio sanctorum* wesensnotwendig, sich nicht ohne und auch nicht in einer unbestimmten, nicht in irgend einer, sondern in einer *bestimmten Form* zu ereignen» (*Bd. IV/2*, 765, *Hervorhebung im Original*). Denn das Bestehen der christlichen Gemeinde ist als solches bereits ein göttlicher Ordnungsakt, «die Erbauung der Gemeinde als Bezeugung der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung der Welt mit Gott die grosse Kampfaktion gegen das Chaos und also *gegen die Unordnung*» (766). Und die in der Gemeinde geltende Ordnung ist deshalb «als Bestätigung jener Form und Bestimmtheit zugleich *Recht*» (*ebd.*). Im strengen Gegensatz zu Brunner widersprechen sich bei Barth Kirche und Kirchenrecht nicht, sondern bedingen sich gegenseitig. Kirchenrecht muss freilich in Ansatz und Ausführung «geistliches Recht» sein,

«Recht, das in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes Jesu Christi aufzusuchen, zu finden, aufzurichten und zu handhaben ist» (772).

Auf der Basis von Barths Votum ist zu sagen: Die christliche Gemeinde kann auf eine Ordnung und damit auf das Recht nicht verzichten. Die Ordnung der Kirche und von dort her ihr Recht wird aber immer eine spezifische Ordnung und ein Recht *sui generis* sein. Die Spezifik von Ordnung und Recht der Kirche ergibt sich aus ihrem Auftrag. Am Ende des Matthäusevangeliums spricht der auferstandene Christus zu seinen Jüngern: «Geht nun hin und macht alle Völker zu Jüngern: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe» (*Mt 28,19f.*). Diese Sendung zur Verkündigung des Evangeliums ist der Daseinszweck der Kirche, alles kirchliche Handeln muss sich deshalb als ein Aspekt dieser Sendung verstehen lassen. Und ebenso muss sich die Gestalt der Kirche daran messen lassen, ob und inwiefern sie dem Auftrag zur Verkündigung dient. Dem ist Folgendes unbedingt hinzuzufügen: Die Verbindlichkeit des kirchlichen Verkündigungsauftrags ergibt sich aus dem Satz unmittelbar davor: «Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (*Mt 28,18*). Der Auftrag zur Verkündigung, aus dem allein Sein und Handeln der Kirche sich verstehen lassen, ist seinerseits Ausdruck eines Machtverhältnisses, der Tatsache nämlich, dass im Geschaffenen unwiderruflich Gottes Friede und Gerechtigkeit gelten und nicht alle möglichen destruktiven Mächte. Man kann es auch so ausdrücken: Durch die Auferstehung Christi besteht im Himmel und auf Erden ein neues Rechtsverhältnis. Die Kirche soll mit ihrer Existenz und ihrem Tun dieses Rechtsverhältnis bezeugen. Sie tut dies nicht zuletzt durch ihr Recht.

Mit diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche ist sowohl Grösse als auch Grenze des Kirchenrechts umrissen. Das Recht der Kirche hat seine irreduzible *Grösse* darin, dass es partizipiert an jenem Auftrag der Kirche, über den hinaus in der Welt nichts Grösseres gedacht werden kann – nämlich davon zu berichten und dafür einzustehen, dass die Menschen und die gesamte Schöpfung nicht sich selbst überlassen sind, sondern geschaffen von einem treuen dreieinigen Gott, der sie in unwiderruflicher Solidarität begleitet, um sie einmal in der Vollendung seines Reichs ankommen zu lassen. Auch seine *Grenze* hat das kirchliche Recht in diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche, denn durch diesen ist sein grundsätzlich abgeleiteter und dienender Charakter festgelegt. Kirchenrecht kann nie etwas anderes, nie mehr (aber auch nie weniger) sein wollen als ein Instrument, durch das die Verkündigung des Evangeliums in der Welt ermöglicht und gesichert wird. Die Grösse des Kirchenrechts sollte dafür sorgen, dass diesem in der Kirche sein angemessener Platz eingeräumt wird, seine durch den Verkündigungsauftrag gezogene Grenze dagegen müsste die Kirche grundsätzlich vor der Verrechtlichung bewahren.

Im vorliegenden Buch vertritt Christian Tappenbeck ein Verständnis des Kirchenrechts genau auf dieser Linie. Er stellt sich dabei in eine lange Tradition evangelischen Kirchenrechts. Das Recht der Kirche ist von evangelischen Kirchenrechtlern mit immer neuen Begriffen charakterisiert worden: als «Recht der Gnade», «Recht des Nächsten», «Liebesrecht», als «christokratisches», «bekenndendes» oder «antwortendes» Kirchenrecht. Bei allen Differenzen ist den damit gekennzeichneten Auffassungen die Überzeugung gemeinsam, dass das Recht der Kirche wie die Kirche als Ganze im Evangelium seine erste Begründung und seine letzte Norm hat. Diese enge Verbindung von Bekenntnis und rechtlicher Ausgestaltung der Kirche lässt sich bis in

die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurückverfolgen. Der Heidelberger Katechismus von 1563, eine der wichtigsten reformierten Bekenntnisschriften, wurde ursprünglich als Bestandteil der neugefassten Kirchenordnung der Kurpfalz publiziert. Mit diesem Beieinander von Lehrgrundlage und kirchlicher Ordnung wurde deutlich gemacht, dass Gehalt des Evangeliums und Gestalt der Kirche eine untrennbare Einheit bilden, dass der Gehalt des Evangeliums in der Gestalt der Kirche seinen Ausdruck finden will. Auch und besonders in ihrer rechtlichen Gestalt.

Welche juristischen Entscheidungen sich aus diesem kirchenrechtlichen Grundsatz ergeben, welche Gegenstände in welcher Weise zu regeln sind und wie der Evangeliumsbezug sich auf die Handhabung des kirchlichen Rechts auswirkt, lässt sich en détail in Christian R. Tappenbecks konzisem Werk zum evangelischen und insbesondere reformierten Kirchenrecht studieren. Wir haben ihm ein Buch zu verdanken, in dem der Bezug kirchlichen Rechts auf den Auftrag der Kirche an jeder Stelle sichtbar wird – in dem sich also juristisches und theologisches Denken aufs Beste verbinden.

*Matthias Zeindler*



## Vorwort

Evangelisches Kirchenrecht ist besonders. Zwar bildet es Recht im eigentlichen Sinne, im Falle der Landeskirchen gehört es gar zur öffentlichen Rechtsordnung. Und doch hat Kirchenrecht eine ganz eigene Qualität: Es nimmt am Auftrag der Kirche und damit an ihrem Zeugnis Anteil. Kirchenrechtliche Normen lassen sich deshalb nur erschliessen, wenn man die ihnen zugrunde liegenden kirchlichen Überzeugungen im Blick hat. Hierzu möchte dieses Buch beitragen, ohne dabei aber auf einer abstrakten Ebene zu verharren. Zur Veranschaulichung werden daher exemplarisch kirchenrechtliche Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben. Damit soll auch das Ziel verfolgt werden, Einblicke in die spannende Vielfalt des evangelischen Kirchenrechts zu gewähren.

Diese Publikation ist eine weiterentwickelte Fassung des Beitrags zum evangelischen Kirchenrecht, der im Bd. 23 der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht (FVRR) erschienen ist (*René Pahud de Mortanges/Petra Bleisch Bouzgar/David Bollag/Christian R. Tappenbeck, Religionsrecht, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 155 ff.*). Hierbei handelt es sich um ein universitäres Lehrbuch, welches auch das römisch-katholische Kirchenrecht, das jüdische und das islamische Recht darstellt – die ideale Ergänzung zum vorliegenden Werk!

Bei der Erarbeitung dieses Buchs habe ich viel Wohlwollen und grosse Unterstützung erfahren. Herzlich danken möchte ich Prof. Dr. iur. utr. René Pahud de Mortanges, der als Herausgeber der FVRR einer Publikation im Theologischen Verlag Zürich zugestimmt hat. Ein herzlicher

Dank geht sodann an Prof. Dr. theol. Matthias Zeindler für seine vertiefenden theologischen Anregungen. Besonders dankbar bin ich meiner Frau lic. phil. Janine Tappenbeck-Senn für das sorgfältige Lektorat und die weiterführenden Hinweise.

Danken möchte ich aber auch Ihnen, sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, die sich für dieses Werk und damit für eine faszinierende Materie interessieren: Das evangelische Kirchenrecht.

*Christian R. Tappenbeck*

## 1. Zum Selbstverständnis

### 1.1 Kirche nach evangelischem Verständnis

Wenn im Folgenden vom evangelischen Kirchenrecht – namentlich in seiner reformierten Prägung – die Rede sein soll, so ist es unumgänglich, sich vorab mit der Kirche selbst zu befassen. Denn sie lässt sich nicht mittels Artikel und Paragrafen nach freiem Belieben gestalten: Es ist vielmehr die Kirche, die mit ihrem Wesen und ihrem Auftrag das Recht bestimmt.

Die Reformation im 16. Jahrhundert brachte zwar neue kirchliche Strukturen hervor. Als Bewegung zur Neugründung von Kirchen verstand sie sich aber nie. Die evangelischen Kirchen sehen sich vielmehr als Nachfolgerin der vorreformatorischen Kirche. Gemäss dem eigenen Verständnis sind sie denn auch «im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche» (*Art. 3 Abs. 2 KiO/ZH; vgl. auch § 2 Abs. 3 KiV/LU*):

1. Die Kirche ist *heilig*. Wären damit die besonders frommen Handlungen und Einstellungen ihrer Glieder gemeint, so würde die Heiligkeit der Kirche bald im Angesicht des real existierenden Kirchenalltags verblassen. Nach evangelischem Verständnis aber bedeutet heilig schlicht gottzugehörig (*Eph 5,25–26*): Die Kirche stellt ein Geschöpf von Gottes Wort dar (*creatura verbi*), indem sie durch Jesus Christus als dem Mensch gewordenen Wort Gottes (*Job 1,1*) konstituiert wird. Er ist das alleinige

Haupt der Kirche (*Eph 5,23*), die seinen Leib darstellt (*1Kor 12,27*). Die Heiligkeit der Kirche besteht also darin, dass Jesus Christus selbst heilig ist.

2. Die *Einheit* der Kirche ergibt sich aus dem Umstand, dass es kein anderes Fundament gibt, «als das, welches gelegt ist: Jesus Christus» (*1Kor 3,11*): Mit ihm, dem einzigen Haupt der gesamten Kirche, sind alle Getauften verbunden. Betont wird also die Zentralität von Jesus Christus (*solus Christus*). Da ihn die Kirche in den Schriften des Neuen und Alten Testaments bezeugt findet (*sola scriptura*), nimmt die *Verkündigung* der frohen Botschaft von der Gnade Gottes gemäss biblischer Überlieferung (*Evangelium*) eine zentrale Stellung ein – zumal nach evangelischer Überzeugung der Mensch allein durch seinen Glauben an die göttliche Gnade vor Gott gerechtfertigt ist (*sola gratia*; *Eph 2,8–9*). Die Kirche wird konstitutiv von der Verkündigung her verstanden: Sie befindet sich dort, wo Gottes Wort verkündigt und gehört wird und wo Taufe und Abendmahl gemäss dem Evangelium gefeiert werden. Auf diese Weise kommt die Kirche ihrem von Jesus Christus selbst aufgegebenen Auftrag nach (*Mt 28,19–20*), das Evangelium durch Raum und Zeit zu tragen. Diese konstitutiven Elemente des Kirche-Seins bilden nach evangelischer Überzeugung auch die Grundlage für die ökumenische Einheit, indem einzig das gemeinsame Evangelium und nicht etwa unterschiedliche Kirchenstrukturen entscheidend sind. Entsprechend bedingt kirchliche Einheit nicht die Fusion von rechtlich verfassten Kirchen, sondern zeigt sich anhand der «Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente» (*Ziff. 2 Leuenberger Konkordie*; «*Einheit in versöhnter Verschiedenheit*»).

3. Die rechtlich verfasste evangelische Kirche ist räumlich meist auf ein bestimmtes Kantonsgebiet und personell auf die eigenen Konfessionsangehörigen beschränkt (z. B. Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg). Als konkret organisierte, sichtbare Kirche ist sie somit lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der Christenheit bezogen. Obwohl nur ein Partikel der universellen Christenheit, ist sie doch auch der sie übersteigenden, universalen und verborgenen Glaubenskirche zugeordnet. Es gibt also nur *eine* verborgene, *allgemeine Kirche*, aber *vielen* ihr zugeordneten evangelischen Kirchen (und natürlich solche weiterer Konfessionen). Wenn es diesen nun gelingt, die allgemeine Kirche im Hier und Jetzt sichtbar zu machen, bringen sie deren Universalität zur Geltung. Sie überschreiten dann ihre räumlichen und konfessionellen Grenzen.
4. Die Kirche ist *apostolisch*. Ihre Apostolizität bemisst sich nach evangelischer Auffassung an der Treue zur biblisch bezeugten apostolischen Überlieferung und danach, dass sie in ihrer Verkündigung allein auf Jesus Christus verweist. Gemäss ihrem apostolischen Auftrag ist sie zu «allen Völkern» gesandt (*Mt 28,19–20*). Sie ist Kirche für die Welt (*vgl. 2Kor 5,19*), «auch wenn sie noch so sehr provinziell beschränkt oder in Milieus erstarrt erscheinen mag» (*Lienemann, Kirchenmitgliedschaft, S. 91*).
5. Die Kirche ist zudem, wie die Reformatoren betont haben, *immerwährend*. Sie ist «ecclesia perpetua, die es vor uns gegeben hat und die es auch nach uns noch geben wird» (*Lutz, Kirchenverfassungen, S. 29*).

In der 1. Berner These von 1528, die zur Einführung der Reformation in Bern formuliert wurde, ist das geschilderte Kirchenverständnis in einem Satz prägnant zusammengefasst worden: «Die heilige christliche Kirche, deren allei-

niges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden.» Während sich dieser Kurzdefinition der einen, allgemeinen Kirche wohl die meisten evangelischen Kirchen anschliessen können, bestehen im innerevangelischen Bereich bedeutende Differenzen zur Frage, wer der *konkret organisierten Kirche* angehören soll. In evangelischen Freikirchen wird nicht selten grossen Wert darauf gelegt, eine verbindliche Gemeinschaft von bekennenden Gläubigen zu sein. Demgegenüber folgen die evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz einer anderen Konzeption. Sie gehen davon aus, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zur einen, allgemeinen Kirche ebenso verborgen ist wie diese selbst. Es ist nur Gott möglich, in die Herzen zu schauen. Wenn daher ein Mensch für sich in Anspruch nimmt, Jesus Christus nachzufolgen, so können ihm andere Menschen nicht entgehen, er gehöre nach ihrer Einschätzung nicht zu den wahren Gläubigen. Dieses Urteil steht nur Gott alleine zu, der sich den Menschen annimmt. «Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat, zur Ehre Gottes» (Röm 15,7). In evangelisch-reformierten Kirchen wird daher Wert darauf gelegt, dem ganzen Volk gegenüber offen zu sein (*Volkskirche; Kap. 7*). Gemäss volkscirchlichem Verständnis bleibt die konkret organisierte Kirche ohnehin immer auch eine fehlerhafte menschliche Organisation: Sie ist biblisch gesprochen zugleich Weizen und Unkraut (*Mt 13,24 ff.*).